

**Einfache Anfrage Etterlin-Rorschach / Hess-Balgach:
«Schulzeitung: der Kanton neu als Medienhaus?»**

Mitte August hat das Bildungsdepartement als verantwortliches Organ eine Zeitschrift namens «Schulzeit» herausgegeben. Die Auflage betrug 250'000 Exemplare und wurde durch eine private Mailing-Firma an alle Haushaltungen im Kanton verteilt. Die Publikation umfasst 32 Seiten, davon sind rund ein Viertel mit Werbung ausgestattet. Als Redaktoren erscheinen der ehemalige Chefredaktor des Tagblatts und drei weitere Personen. Die Zeitschrift ist ansprechend gestaltet und behandelt allgemein gehaltene Themen rund um den neuen Lehrplan. Dazu erschien ein Dreifach-Interview zur Elternmitwirkung, ein Praxisbeispiel über Hausaufgaben, ein Interview mit dem Bildungschef über die erfolgreich gewonnene Abstimmung zu HarmoS, ein Interview über die hohen Ansprüche an die Schulbildung mit einem Rektor, einem Hotelier und einem Unternehmer, eine Reportage über die kleinste Schule im Kanton, eine Unternehmensreportage eines Inserenten und ein Portrait einer Lehrperson, die ein Jahr lang in England Deutsch unterrichtete.

Nach Art. 4 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, sGS 140.2; abgekürzt OeffG) informiert das öffentliche Organ von sich aus über seine Tätigkeit, soweit dies von allgemeinem Interesse ist. Das «Konzept der Öffentlichkeitsarbeit» vom 15. Januar 2013 konkretisiert sodann, dass Regierung, Departemente, die Staatskanzlei sowie weitere Verwaltungsstellen die Öffentlichkeitsarbeit nach aussen hauptsächlich in folgender Form wahrnehmen: Medienmitteilungen, Online-Informationen, Medienorientierungen, Beantwortung von Medienanfragen, Zusammenkünfte mit Medienschaffenden, Publikationen, Audio-visuelles Material sowie die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen.

Damit betritt der Kanton St.Gallen als Herausgeber einer Zeitschrift, die flächendeckend im ganzen Kanton verteilt wurde, publizistisches Neuland. Es ist davon auszugehen, dass diese Zeitschrift vom Konzept der Öffentlichkeit der Regierung nicht abgedeckt ist, mit Publikationen sind wohl eher die klassischen spezifischen Informationen zu bestimmten Themen gemeint. Zudem wäre dies eher Aufgabe der im Kanton tätigen Medienhäuser, eine so breit gefächerte Zeitschrift herauszugeben. Der Streuverlust dieser Publikation dürfte sehr gross sein. In juristischer Hinsicht ergibt sich zudem eine Abgrenzungsthematik zum verfassungsrechtlichen Verbot der Behördenpropaganda. Es ist Aufgabe der Regierung und der Verwaltung, sachlich und objektiv zu informieren, die Informationsverarbeitung bzw. die Informationsaufarbeitung ist Sache der Medien, der Parteien und Dritten. Besonders heikel wäre eine Folgeerscheinung der «Schulzeit» im Zusammenhang mit einer angesetzten Abstimmung oder mit Wahlen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Zeitschrift «Schulzeit» vor dem Hintergrund ihres Öffentlichkeitskonzeptes?
2. Wie ist die Finanzierung der «Schulzeit» geregelt und wie sieht diese aus?
3. Welche weiteren Ausgaben der «Schulzeit» zu welchen Zeitpunkten und Themen sind geplant? Planen weitere Departemente die Herausgabe von eigenen Zeitschriften?
4. Wie stellt die Regierung die Grundsätze des Verbotes von behördlicher Propaganda sicher?
5. Wie beurteilt die Regierung die Verteilung der «Schulzeit» durch ein privates Distributionsunternehmen, während der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes mit der Post AG über die Nicht-Schliessung von lokalen Poststellen verhandelt?»

28. August 2017

Etterlin-Rorschach
Hess-Balgach